

Nach Aufhebung des § 209

Wiener Polizei löscht Daten

Plattform gegen § 209: „Ein erster sehr erfreulicher Schritt“

Nach der Aufhebung des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB hat die Sicherheitsdirektion Wien nun dem Antrag eines homosexuellen Mannes stattgegeben und seine erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos etc.) aus der „Verbrecherkartei“ gelöscht.

Der Mann wurde 1995 von Polizeibeamten bei einer Unterhaltung mit zwei Jugendlichen angetroffen und sogleich einer Persons- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Als man bei ihm erotische Fotos von Jugendlichen und erotische (vom Verlag Herder ausgelieferte) Bildbände fand, fragte ihn einer der Beamten zynisch, ob er sich nicht in ärztliche Behandlung begeben möge. Diese Bemerkung wurde später vom Unabhängigen Verwaltungssenat als „schwerst diskriminierend“ und rechtswidrig festgestellt (UVS Wien 08.10.1997, 02/26/61/95).

Die Polizei zeigte den Mann wegen des Verdachts nach § 209 StGB und wegen angeblichen Verdachts der „Kinderpornographie“ (§ 207a StGB) an, das Strafverfahren wurde in der Folge aber wegen erwiesener Unschuld eingestellt.

Wegen Unterhaltung mit Jugendlichen in der „Verbrecherkartei“

Dennoch weigerte sich die Wiener Polizei hartnäckig, die erkennungsdienstlichen Daten (Fingerabdrücke, Fotos etc.) des völlig unschuldigen Mannes aus der „Verbrecherkartei“ zu löschen, was schließlich sogar sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof für rechtmäßig erachteten. Begründung: obwohl der Mann niemals eine strafbare Handlung auch nur im Sinn hatte, sei dennoch zu befürchten, daß er in Zukunft doch eine strafbare Handlung (wörtlich: einen „gefährlichen Angriff“) begehen werde, weil er im Strafverfahren angegeben hat, daß er im Ausland (bereits damals völlig legale) sexuelle Kontakte mit 16 und 17jährigen jungen Männern hatte, weil er (bereits damals völlig legal) erotisch betonte Bilder von Jugendlichen hatte und weil er sich (bereits damals völlig legal) mit zwei Jugendlichen unterhalten hatte (VfGH 10.06.1997, B 629/97; VwGH 24.06.1998, 97/01/261). Die Daten blieben also gespeichert, nach dem Gesetz (mindestens) bis zum 80. Lebensjahr. Der Mann erhob Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), vor dem das Verfahren noch anhängig ist (*G.T. vs. Austria*, appl. 46611/99).

Nach der Aufhebung des § 209 beantragte der Mann die Löschung seiner Daten. Selbst wenn man die seinerzeitige absurde Begründung zu Grunde legte, kann nun jedenfalls keine Befürchtung „gefährlicher Angriffe“ mehr bestehen, weil seit dem 14.08.2002 (00.00) einverständliche sexuelle Kontakte mit männlichen (14 bis 18jährigen) Jugendlichen nun auch in Österreich legal sind. Die Sicherheitsdirektion für Wien hat dem Antrag innerhalb von zwei Wochen stattgegeben und die Daten gelöscht.

„Das ist nach der kürzlichen Verweigerung der nachträglichen Strafmilderung durch verschiedene Gerichte nun ein sehr erfreulicher erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings ist die an meinem Mandanten begangene Menschenrechtsverletzung nicht anerkannt worden noch erhält er irgendeine Entschädigung für die jahrelange Stigmatisierung als potentiell gefährlicher Angreifer, nicht einmal die Anwaltskosten werden ihm ersetzt“, sagt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Mannes, „Darüberhinaus sagt dieser Fall nichts darüber aus, ob auch die Daten von Verurteilten gelöscht werden.“ „Jedenfalls wird die Polizei nur auf Antrag tätig werden und nicht von sich aus löschen“, schließt Graupner.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sondermindestalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, office@paragraph209.at,
www.paragraph209.at

03.09.2002